

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1866.

### N. V. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 19. Januar 1866, die in der freien und Hansestadt Hamburg zu Ausstellung von Eheconsensen berechtigten Behörden betr.

Zu Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. April 1859, die nach dem Gotthard Verträge vom 15. Juli 1851 zu Ausstellung von Eheconsensen berechtigten Behörden betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der freien und Hansestadt Hamburg zur Ertheilung und Ausstellung der Trauscheine, nachdem an die Stelle der bisher bestandenen Weddebehörde das Civilstands - Amt getreten ist, nunmehr folgende Behörden bejagt sind:

für die Stadt und die Vorstadt St. Georg:

das Civilstands - Amt,

für die Vorstadt St. Pauli:

das Patronat dieser Vorstadt,

für das Marsch-Gebiet:

die Landherrenschaft der Marschlande,

für das Westgebiet:

die Landherrenschaft der Westlande und

für das Amt Alpebützel:

der dortige Amtsverwalter.

Rudolstadt, den 19. Januar 1866.

**Fürstl. Schwarzb. Regierung.**

v. Bertrab.

G. Wächter.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXVII.

4

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 7. Februar 1866.